

dem Trennstücke bloß noch subsidiarisch stattfinden ließe. Gegen gänzlichen Wegfall der §. 57 mußte ich mich insofern erklären, als jedenfalls ausdrücklich auszusprechen ist, in welchem Falle der Richter die Einwilligung des Gläubigers suppliren kann; denn daß der Gläubiger auch der kleinsten Abtrennung vielleicht aus bloßer Chicaner widersprechen dürfe, scheint mir zu weit zu gehen.

Secretair Rothe: Ich meinestheils finde den ersten Satz deshalb unbedenklich, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß ein vorsichtiger Richter in bedenklichen Fällen es vorziehen wird, den Gläubiger, wenn solcher anders bekannt und aufzufinden ist, um seine Einwilligung zu befragen, statt zu der vorgeschriebenen Berichtserstattung zu verschreiten, die allemal mit Zeit- und Kostenaufwand verknüpft ist und es noch mehr werden wird, wenn der Richter sogar die eingelangte Entschließung aller Betheiligten erst noch bekannt machen soll, was er, falls der Letztere unbekannt oder abwesend ist, nicht einmal bewirken kann. Oftmals ist aber auch der Gegenstand der Abtrennung so gering, wie z. B. die Abtrennung  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Meße Hofraum an den Nachbar zu einem kleinen Anbau, oder die Forderung des hypothekarischen Gläubigers so gering, derselbe zu weit entfernt, oder gar nicht aufzufinden, die Forderung der Zeit nach wohl auch gar zu alt, als daß nicht deren längst erfolgte Tilgung präsumirt werden könnte, und in solchen Fällen dürfte doch wohl das richterliche Ermessen unbedenklich eintreten können, da es in der That hart sein würde, außerdem ein durch jene Abtrennung nütliches, oft von der Nothwendigkeit gebotenes Unternehmen zu stören.

Präsident D. Haase: Der Abg. D. Geißler hatte den Antrag angekündigt, es solle der Eingang der §. 56 so lauten: „Die Abtrennung eines Grundstückes von einem andern, dessen Zubehörung es ist, oder überhaupt eines an dem Grundstücke haftenden Realrechts kann“ u. s. w. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, auf den Antrag des geehrten Abg. Kasten zu kommen. Wenn ich mich vorhin gegen den Antrag des Abg. Tzschucke aussprach, aus praktischen Rücksichten, so mußte ich wenigstens anerkennen, daß er vollkommen consequent sei, und daß eigentlich die Consequenz des Gesetzes es wohl verlange, daß man den Gläubiger befrage. Es ist aber dieser im Hauptsatz nicht unterstützt worden. Der geehrte Abg. Kasten will dem auf andere Weise beikommen, indem er vorschlägt, sie müßten vorher doch wenigstens in Kenntniß davon gesetzt werden. Hierdurch würde weder dem Zweck des Gesetzes, noch der Consequenz des Rechtsprinzips Genüge geschehen. Denn will man soviel Kosten aufwenden, dem Gläubiger Nachricht zu geben, so kann man auch füglich ihre Erklärung verlangen. Dies wird nicht mehr Kosten verursachen und dann hat man das Princip consequent durchgeführt. Das Gesetz hat ja aber diese Bestimmung vorgeschlagen, damit die Weitläufigkeit vermieden werde, welche die Mitwirkung der Gläubiger, mithin auch schon ihre bloße Benachrichtigung herbeiführen muß. Will man es zur Pflicht machen, sie zu benachrichtigen,

so kann man sie auch befragen, und haben sie auf Benachrichtigung widersprochen, so würde es mit dem Rechtsprincip nicht vereinbarlich sein, wenn man gegen ihren Widerspruch ein Ermessen eintreten, die Dismembration genehmigen wollte. Es ist auf den Hauptgrundsatz zurückgekommen worden, man dürfe die Rechte der hypothekarischen Gläubiger nicht schmälern; dies ist sehr wahr; es hat dies auch das Gesetz als Regel festgestellt und nur nachgelassen die Fälle, wo ihre Rechte offenbar nicht geschmälert werden, wiewohl ich zugeben will, daß hier zunächst das Gutachten der Gläubiger zu berücksichtigen sei, wenn dessen Beibringung in vielen Fällen nicht so unendlichen Schwierigkeiten unterliegen könnte. Will man auch Dismembrationen nicht erleichtern, so muß man sie doch andererseits, wo sie unnachtheilig, ja vielleicht nützlich, durch solche Erschwerungen nicht geradezu unmöglich machen. Wenn z. B. von einem großen wenig belasteten Gute eine kleine Baustelle abgegeben werden soll, die im Verhältniß zum Pfandobject und der hypothekarischen Forderung, die auf dem Grundstücke haftet, gar keine Bedeutung hat, so wird durch die Befragung entweder ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand entstehen oder die ganze Abtrennung unterbleiben. Es kommt hierzu, daß es Hypotheken gibt, deren Inhaber nicht bekannt sind und daher nicht befragt werden können, oder die, wenn sie nicht einwilligen, nicht beseitigt werden können, wie bei eisernen Capitalien. In solchen Fällen würde der Grundstücksbesitzer in der Disposition ganz nothwendig behindert sein, die geringste Dismembration vornehmen zu können. Es wurde ferner erwähnt, es wäre die Benachrichtigung auch deshalb nothwendig, weil man sonst mit dem Satz in Widerspruch käme, wonach, wenn Widerspruch vorliegt, die Genehmigung nicht ergänzt werden darf. Daraus folgert man, daß es die Absicht des Gesetzgebers sei, auch in solchen Fällen erst den Gläubiger zu befragen. Das liegt aber nicht darin. Vielmehr soll in solchen Fällen schon die Benachrichtigung und Befragung nicht stattzufinden brauchen. Wohl aber ist es möglich, wie ich vorhin erwähnt habe, daß ein ausdrücklicher Widerspruch gegen alle Dismembrationen ohne vorhergegangene Genehmigung des Gläubigers schon vorliegt. Ebenso ist es möglich, daß ein Gläubiger äußerlich Kenntniß von der Absicht des Grundbesitzers erhalten hat, und daß er daher aus freiem Antrieb bei dem Richter einen Widerspruch einlegt. Es wurde ferner noch bemerkt, daß namentlich die Grundsteuereinheiten den Werth bestimmten für den hypothekarischen Gläubiger, und daß dies durch Dismembrationen alterirt werde. Da mache ich darauf aufmerksam, daß das, was von Grundstücken gilt, auch von den Gerechtigkeiten gilt, die mit dem Grundstücke verbunden und worauf Steuereinheiten nicht gelegt sind, die nicht in dem Hypothekenbuche erscheinen. Es wurde als Auskunftsmittel vorgeschlagen, ob der Acquirent des Trennstückes nicht wenigstens verpflichtet werden könne, solidarisch die Hypothek zu behalten. Es scheint dies schon deshalb nicht zweckmäßig, weil sonst der Erwerber des Trennstückes behindert sein würde, dieses Trennstück auf das Folium seines Gutes mit schlagen zu lassen.

Abg. Klien: Durch die Aeußerungen Sr. Excellenz sind